

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0150/2020/BV

Datum:
23.03.2020

Federführung:
Dezernat V, Kämmereiamt

Beteiligung:

Betreff:

- Maßnahmen zur Sicherung der Handlungsfähigkeit in
Zeiten der Corona-Krise**
- 1. Ausweitung der Befugnisse des
Oberbürgermeisters**
 - 2. Vorübergehende Maßnahmen zur Unterstützung
Dritter**
 - 3. Notwendige eigene städtische Maßnahmen**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Gemeinderat	26.03.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- 1. Der Gemeinderat überträgt die Zuständigkeiten samt Wertgrenzen für die gemäß § 5 der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist mit sofortiger Wirkung auf den Oberbürgermeister. Diese Regelung gilt bis zur nächsten planmäßig einberufenen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses*
- 2. Der Gemeinderat nimmt die vorgeschlagenen Maßnahmen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.*

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise sind derzeit monetär noch nicht zu beziffern.

Zusammenfassung der Begründung:

Den (finanziellen) Auswirkungen der Corona-Krise sind durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Der Gemeinderat soll mit dieser Vorlage über die ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung selbst als auch gegenüber Dritten informiert werden.

Gleichzeitig soll der Oberbürgermeister in die Lage versetzt werden in eigener Verantwortung schnellstmöglich reagieren zu können; hierzu sollen die nach der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg festgelegten Zuständigkeiten und Wertgrenzen des Haupt- und Finanzausschusses bis zur nächsten planmäßig einberufenen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses auf den Oberbürgermeister übertragen werden.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Krise ist es erforderlich zeitnah notwendige Entscheidungen zu treffen sowie geeignete Maßnahmen in die Wege zu leiten bzw. umzusetzen.

Um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung sicherzustellen – auch in Bezug auf (externe) Dritte – ist es geboten folgende Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen.

Ausweitung der Befugnisse des Oberbürgermeisters

Aktuell ist nicht davon auszugehen, dass in naher Zukunft ein planmäßiger Sitzungsverlauf der gemeinderötlichen Gremien erfolgen kann und wird.

Zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der Verwaltung ist es zwingend erforderlich die Entscheidungsbefugnisse des Oberbürgermeisters auszuweiten um ein sofortiges Handeln zu ermöglichen.

Die Verwaltung muss in die Lage versetzt werden, in größerem finanziellen Volumen zum Beispiel Aufträge für laufende Projekte/Baumaßnahmen zu vergeben, auf Ansprüche /Forderungen der Stadt gegenüber Dritten zu verzichten beziehungsweise niederzuschlagen, Darlehen, Kassenkredite beziehungsweise Zuschüsse an Dritte zu gewähren et cetera.

Der Gemeinderat überträgt daher die Zuständigkeiten samt Wertgrenzen insbesondere in Finanzangelegenheiten für die gemäß § 5 der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist auf den Oberbürgermeister.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird im Nachgang über getroffene Entscheidungen, die über die bisherige, in § 14 der Hauptsatzung formulierten Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters hinausgehen, informiert.

Diese Regelung soll bis zur nächsten planmäßig einberufenen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses gelten.

Maßnahmen zur Unterstützung Dritter

Hierzu zählen insbesondere die städtischen Gesellschaften, Vertragspartner der Stadt, Zuschussempfänger aber auch Privatpersonen et cetera.

Die dringlichste Aufgabe ist es mit (zunächst) vorübergehenden Maßnahmen die notwendige Liquidität von Einrichtungen (aber auch Privatpersonen) sicherzustellen.

Dabei obliegt es jedem selbst eigenverantwortlich auch alle Maßnahmen zu ergreifen um den wirtschaftlichen Schaden zu begrenzen/minimieren.

Seitens der Stadtverwaltung können wir derzeit folgende Unterstützung anbieten:

- **Zuschussempfänger/städtische Gesellschaften** können sich mit einem Antrag und einen „einfachen“ Nachweis der „Corona-Schädigung“ an die Stadt wenden.

In diesem Nachweis sollte der aktuell abzuschätzende finanzielle Schade erläutert und möglichst auch beziffert werden und auch ersichtlich sein welche eigenen Maßnahmen zur Abwehr eines finanziellen Schadens bereits in die Wege geleitet worden sind (zum Beispiel Kurzarbeitergeld,).

Um die Liquidität sicherzustellen werden wir in diesen Fällen zum jetzigen Zeitpunkt bereits 80 % - und nicht wie sonst im 1. Halbjahr üblich nur 40 % - des für 2020 bewilligten Zuschusses auszahlen.

- Zusätzliche **Bürgschaften für städtische Gesellschaften** werden wir **nicht** übernehmen können, da diese der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde unterliegen. Sollte zusätzliche Liquidität benötigt werden muss dies vorrangig durch eine eigene Darlehensaufnahme beziehungsweise dem Einholen einer Interimsquittung erfolgen; in letzterem Fall kann dann eine Bürgschaftsübernahme im Nachgang durch den Gemeinderat erfolgen.
- (monatliche) **Abschlagszahlungen der Stadtverwaltung aufgrund bestehender Verträge** an Dritte (zum Beispiel päd-aktiv, ...) laufen wie gehabt weiter.

Auf Antrag und Nachweis coronabedingter finanzieller Engpässe werden wir auch hier zur Sicherstellung der Liquidität einzelne Abschlagszahlungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen vorziehen.

Auch hier gilt, dass alle eigenen Maßnahmen zur Abwehr eines finanziellen Schadens in die Wege zu leiten sind.

- Ergänzend steht es **Jedem** (auch Privatpersonen, Unternehmen, sonstige Einrichtungen, ...) offen, einen Antrag auf Stundung – sowohl privatrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher städtischer Forderungen (Steuern, Entgelte/Gebühren, Mieten, et cetera) – zu stellen.

Auch hier ist ein „einfacher“ Nachweis/eine Aufstellung der Ausfälle beizufügen.

Diesem Antrag werden wir zunächst zinslos bis voraussichtlich 31. Juli 2020 entsprechen.

Eigene Maßnahmen für Einrichtungen/Ämter der Stadt

Corona wird zu erheblichen finanziellen Belastungen im aktuellen Haushaltsjahr aber auch in den kommenden Jahren führen.

Steuerausfälle (Gewerbsteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer aber auch die Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich et cetera) als Folge der konjunkturellen Entwicklung werden nicht zu vermeiden sein. Hinzu kommen sonstige Einnahmeausfälle (Gebühren und Entgelte, ÖPNV, Mieten...). Aber auch die erforderlichen Aufwendungen zur Bekämpfung und Beseitigung der Krise werden unabdingbar ansteigen.

Eine Abschätzung der finanziellen Dimension ist derzeit in keinsten Weise möglich und hängt stark von der weiteren Entwicklung und insbesondere der Dauer der Krise ab.

Um kurzfristig die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Heidelberg sicherzustellen, werden wir daher mit sofortiger Wirkung innerhalb der Verwaltung die Regelungen in § 83 Gemeindeordnung (GemO) zur vorläufigen Haushaltsführung analog anwenden.

Dies bedeutet konkret

- Es dürfen nur finanzielle Leistungen erbracht werden, zu denen die Stadt **rechtlich verpflichtet** ist oder die für die **Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar** sind. Die rechtliche Verpflichtung muss bereits bestehen.
- Das Eingehen neuer rechtlicher Verpflichtungen ist **nicht** zulässig.
- Baumaßnahmen, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts, für die in den Vorjahren Mittel bereitgestellt waren **und** die bereits begonnen bzw. beauftragt sind, dürfen uneingeschränkt fortgesetzt werden. Dies setzt voraus, dass in der Regel entsprechende Beschlüsse zu Ausführungsgenehmigungen vorliegen.
- Neue Maßnahmen werden **nicht** begonnen

Der Gemeinderat hat mit dem Haushaltsplan 2019/2020 auch eine **Haushaltssperre** in Höhe von jährlich **1,5 Mio. €** beschlossen. Stand heute gehen wir davon aus, dass wir diese für 2020 **nicht** aufheben werden.

Weitergehende Einschränkungen sind nicht ausgeschlossen. Um diesbezüglich reaktionsfähig zu bleiben werden wir derzeit (nur) 80 % der planmäßigen Mittel für alle Fachämter zur Bewirtschaftung freigeben.

Fazit

Die Bekämpfung der Coronakrise stellt uns alle vor große Herausforderungen.

Unser Ziel ist es mit diesen beschriebenen Maßnahmen im Rahmen unserer Möglichkeiten allen Betroffenen eine **vorübergehende** Unterstützung zu gewähren und die notwendige Liquidität sicherzustellen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind damit noch keine Aussagen hinsichtlich möglicher zusätzlicher finanzieller Leistungen zur Beseitigung eines finanziellen Schadens verbunden. Exemplarisch genannt seien hier die Ausfälle bei den Kinderbetreuungsentgelten Freier Träger infolge der Schließung der jeweiligen Einrichtungen.

Dies gilt es zu einem späteren Zeitpunkt aufzuarbeiten, zu analysieren und zu entscheiden.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind nicht betroffen.

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß